

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der scopas medien AG

A. Geltungsbereich

1. In allen Vertragsbeziehungen über Werk, Sach- und Dienstleistungen, Vermittlungen sowie Vermietungen in denen die scopas medien AG (nachfolgend „scopas“ genannt) für andere Unternehmen, rechtliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einzeln „Vertragspartner“ genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Standard-Preisliste von scopas.
2. scopas erbringt als Dienstleister oder Produzent alle notwendigen Arbeitsschritte im Rahmen von Film- und Fernsehproduktionen, insbesondere konzeptioneller und technischer Art
3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien werden gestaltet durch die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie im Einzelfall zu treffende schriftliche einzelvertragliche Vereinbarungen. Bei Widersprüchen oder Regelungslücken gelten die hier beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuerst.
4. Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn scopas einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch scopas schriftlich zugestimmt.

B. Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Von scopas dem Vertragspartner vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Konzepte, Exposés, Treatments, Drehbücher, Skripte, Vorschläge) sind körperliches und geistiges Eigentum von scopas; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben und dürfen nicht vervielfältigt, genutzt oder verwertet werden.
2. scopas kann Angebote von Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von scopas sind freibleibend, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung von scopas für den Vertragsinhalt maßgeblich.
4. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von scopas begründen als in den Geschäftsbedingungen festgelegt, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch scopas. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von scopas. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

C. Vertragsbindung

1. Die Zusammenarbeit der Parteien beruht auf Vertrauen und Einigungsbereitschaft. Daher müssen Fristsetzungen (außer in Eilfällen oder zeitnahen Produktionen) zumindest zehn Werktage betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.
2. Voraussetzung für eine Beendigung des weiteren Leistungsaustauschs (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadenersatz oder Minderung statt Leistung) ist stets ein Schlichtungsgespräch. Die Androhung der Beendigung des weiteren Leistungsaustauschs hat unter angemessener Fristsetzung zu erfolgen. Sie kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang müssen schriftlich erfolgen.

D. Leistungserbringung

1. Der Vertragspartner gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Im Zweifel liegt die Projektleitung bei dem Vertragspartner.
2. Schriftliche Konzepte sind kostenpflichtig, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung dazu treffen.
3. Auch soweit die Leistungen vom Vertragspartner erbracht werden, ist allein scopas ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert. Der Vertragspartner kann nur dem Projektkoordinator von scopas Vorgaben machen und nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
4. Der Vertragspartner trägt das Risiko dafür, dass die in Auftrag gegebene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat insoweit auch eine Dokumentationspflicht über seine Leistungsbeschreibung. Verändert er nach Vertragsschluss die Anforderungen an dem Leistungsgegenstand, trägt er das Mehrkostenrisiko, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
5. scopas entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
6. Der Vertragspartner wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Produktion, Software und technisches Equipment unverzüglich.
7. Der Vertragspartner ist für die Sicherung seines technischen Equipments und seiner Daten nach dem neuesten Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von scopas davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert und versichert sind.
8. Wenn scopas auf eine Mitwirkung oder Information des Vertragspartners wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände an der Auftragsdurchführung gehindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. scopas wird dem Vertragspartner die Behinderung ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.

E. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich ohne andere schriftliche Vereinbarungen nach den jeweils gültigen scopas Preislisten.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. scopas ist berechtigt Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind spätestens binnen 10 Tagen nach Lieferung/Empfang der Leistung zu erbringen.
3. Wird innerhalb dieser Frist nicht geleistet, sind mit Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt acht Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz.
4. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt. Reklamationen führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.
5. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Vorlage der bei scopas üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Vertragspartner kann den dort getroffenen Festlegungen nur schriftlich entsprechend widersprechen.
6. scopas kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung fordern, wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Vertragspartner zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar, so kann scopas die eingeräumten Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.
7. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Er kann seine Forderungen gegenüber scopas, unbeschadet der Regelung des § 354a HGB, nicht an Dritte abtreten.

9. scopas behält sich das Eigentum und die Einräumung oder Übertragung von Rechten an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderung aus dem Vertrag vor. Der Vertragspartner hat scopas bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von scopas zu unterrichten.

10. Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist scopas unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere oder andere den Vertragspartner betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrags zurückzuhalten.

11. scopas ist berechtigt, die Beiträge für die Künstler-Sozialkasse sowie Nutzungsgebühren der Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA und Steuern ausländischer Künstler dem Vertragspartner zzgl. 25 % Mark Up in Rechnung zu stellen.

F. Gewährleistung und Abnahme

1.1 scopas leistet für Mängel eines Werks zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

1.2 Sofern scopas die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie scopas nicht zumutbar ist, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) statt der Leistung verlangen.

1.3 Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

1.4 Mängel der gelieferten Leistung sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Fehler enthalten.

1.5 Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

1.6 Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

1.7 Stellt sich heraus, dass das von dem Vertragspartner zur Nachbesserung eingesandte Werk mangelfrei ist, kann scopas dem Vertragspartner die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks gehabt hat.

1.8 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von scopas stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Werks dar.

2.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

2.2 Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann scopas Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammen wirken.

2.3 Der Vertragspartner hat unverzüglich, spätestens bei Übergabe das Leistungsergebnis zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.

2.4 scopas beseitigt die gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Vertragspartner das Leistungsergebnis unverzüglich.

G. Sach- und Rechtsmängel beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen

1. scopas leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale entsprechend der Leistungsbeschreibung hat. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte sonstige gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferung und Leistung und Preis dieser Art üblich ist und die der Vertragspartner bei Lieferung und Leistung und Preis dieser Art erwarten kann.

2. scopas kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Dringlichkeit der Fehlerbeseitigung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung und der Art der Produktion. Das Nachbesserungsrecht besteht auch bei Dienstverträgen.

3. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Vertragspartner unter den Voraussetzungen des Gesetzes und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus den Rechtsbehelfen verjähren in einem Jahr nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Abs. 2 BGB.

4. Der Vertragspartner hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Vertragspartners oder durch die technische Umgebung oder Systemumgebung verursacht sind. Leistungen, die scopas erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

H. Eigentumsvorbehalt

1. Sollte scopas Leistungen erbringen, bleiben diese im Eigentum von scopas bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsgüter). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von scopas in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Vertragspartner ist zu weiteren Veräußerungen der Vorbehaltsgüter im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er scopas gegenwärtig alle Forderungen abtritt, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsgüter unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindungen mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an scopas ab. scopas nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. scopas hat die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen.

3. Wird Vorbehaltsgüter vom Vertragspartner – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht scopas gehörender Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner gegenwärtig die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsgüter mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. scopas nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen gilt Abs. 2 entsprechend.

4. scopas kann verlangen, dass der Vertragspartner ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Der Vertragspartner hat scopas Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsgüter unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.

6. Der Vertragspartner hat scopas von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsgüter unverzüglich zu unterrichten.

7. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Vertragspartners ist scopas berechtigt die Vorbehaltsgüter zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Herausgabeansprüche gegen Dritte an scopas abzutreten. Der Auftragnehmer gestattet dem Vertragspartner unwiderruflich das Betreten der Räume des Vertragspartners, in denen die Vorbehaltsgüter gelagert ist, um den Auftragnehmer die Wegnahme zu ermöglichen oder auch um die Ware zu besichtigen.

8. Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis von scopas.

9. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Vorbehaltsgüter zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

I. Haftung

1. Die Haftung in allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung von scopas für Vorsatz, bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens des Vertragspartners, bei Arglist oder aus Produkthaftung, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. scopas haftet bei grober Fahrlässigkeit und/oder für das Fehlen einer Beschaffenheit für die scopas eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder Garantie verhindert werden sollte.
3. In anderen Fällen haftet scopas nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags.
4. Bei Datenverlusten des Vertragspartners haftet scopas entsprechend Abs. 1 bis 3 nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags.
5. Darüber hinaus erfolgt eine Haftung nur, soweit scopas gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
6. scopas haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
7. scopas haftet nicht für Folgeschäden.
8. Der Einwand des Mitverschuldens des Vertragspartners bleibt offen.
9. Für alle Ansprüche gegen scopas auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Absatzes 1 – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

10. Fälle höherer Gewalt, die scopas, deren Zulieferer oder deren sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden scopas bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von scopas nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Vertragspartner bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als 10 Tage, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

J. Arbeitskräfte von scopas

1. Bereitstellung durch scopas: Die Arbeitskräfte von scopas dürfen ohne Genehmigung durch scopas vom Vertragspartner Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. scopas erklärt sich bereit, soweit die eigenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, dem Vertragspartner die gewünschten Arbeitskräfte zu beschaffen. Alle durch fremde Arbeitskräfte entstehenden Mehrkosten wie Reisekosten, höhere Löhne und dergleichen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Eine Gewähr dafür, dass es in jedem Falle möglich sein wird, dem Vertragspartner die angeforderten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen oder zu besorgen, übernimmt scopas nicht.
2. Anordnung von Mehrarbeit: Mehrarbeit kann vom Vertragspartner nur nach Genehmigung durch die Zentraldisposition von scopas angeordnet werden. Anforderungen von Mehrarbeit im Anschluss an die übliche Arbeitszeit sind spätestens bis 11:00 Uhr des betreffenden Tages, Anforderungen für Arbeiten an Tagen, die laut Gesetz bzw. Tarifvertrag nicht als Arbeitstage gelten, spätestens 48 Stunden vor Bedarf schriftlich bei der Zentraldisposition zu stellen.
3. Es ist dem Vertragspartner untersagt, selbst oder durch dritte Personen den Arbeitnehmern von scopas unmittelbar oder mittelbar Entlohnung, Zulagen, Entschädigungen, Reisekosten oder Vergünstigungen in irgendwelcher Form zu gewähren. Desgleichen ist es dem Vertragspartner untersagt, mit den Arbeitnehmern von scopas über Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Reisekosten, Nebenkosten, Ausland Reisekosten, Nebenkosten, besondere Entgelte wie Schicht-, Nacht-, Erschwernis-, Schmutz- und Höhenzulagen sowie Pausen-, Zehngelder, Dienstgang-Entschädigungen und dergleichen dürfen nicht vom Vertragspartner unmittelbar an die Arbeitnehmer von scopas gezahlt werden, sondern werden aufgrund des durch den Vertragspartner oder seinen Beauftragten erteilten Bestätigungsvermerks auf dem Tagesbericht direkt von scopas ausgezahlt und mit 25 % Service-Fee an den Vertragspartner weiterberechnet.
4. Der Belegschaft ist während der Arbeitszeit Gelegenheit zur Einnahme eines Essens zu geben. Die mindestens halbstündige Pause gilt nicht als Arbeitszeit.
5. Wenn nach Schluss der Arbeitszeit eine Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr möglich ist, hat der Vertragspartner für eine Fahrgelegenheit oder Unterbringung zu sorgen.

K. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von scopas zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von scopas gehören insbesondere erbrachte Leistungen und Preise. Der Vertragspartner darf vertragsrelevante Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertragsrelevanten Informationen gewährt, schriftlich zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.
2. Der Vertragspartner verwahrt die Vertragsgegenstände, insbesondere ihm eventuell überlassene Konzepte, Exposés, Drehbücher, Dokumentationen, sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

L. Nennungsverpflichtung

Bei Film oder Fernsehproduktionen, die unter maßgeblicher personeller, kreativer oder technischer Beteiligung von scopas hergestellt werden, ist im Titelvorspann oder Nachspann anzugeben „Hergestellt von scopas medien AG, Frankfurt am Main“. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen von scopas zu zeigen.

M. Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag gibt die Abreden für den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien vollständig wieder. Nebenabreden bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem für Inlandsgeschäfte maßgeblichen deutschen Recht.. Erfüllungsort für die Leistung beider Parteien sowie ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
3. Wird der Kaufvertrag im EG-innereuropäischen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Vertragspartner scopas nicht seine Umsatzsteueridentifikations-Nummer vor, so ist scopas berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen und zu verlangen.